

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. Januar 2022

### § 474

#### **Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

2. Lesung

(Berichte s. § 465, 15.12.2021, S. 879)

*Stephan Muggli*, Betschwanden, erkundigt sich, ob die Einführung eines aktiven Monitorings vorgesehen sei. – In der ersten Lesung zu diesem Geschäft wurde zu Recht die Wichtigkeit des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen hervorgehoben. Erstaunlicherweise interessierte es aber offenbar niemanden, dass mit dem momentan vorgesehenen passiven Electronic Monitoring keine Tat verhindert werden kann. Die ermittelten Daten über den Standort der überwachten Personen werden zu Bürozeiten nachträglich ausgewertet. So ist im regierungsrätlichen Bericht zu lesen: «Eine Tat kann damit aber nicht verhindert werden. Electronic Monitoring ist somit kein Sicherungs-, sondern ein Überwachungsinstrument.» Ein bisschen Hoffnung, dass in der Zukunft ein aktives Monitoring, also eine Echtzeitüberwachung, umgesetzt wird, macht der folgende Satz: «Eine Echtzeitüberwachung erfolgt (noch) nicht.» Im Kommissionsbericht findet man diesen Satz ebenfalls, allerdings ohne das «noch» in Klammern. Es müsste jedoch das Ziel sein, die Opfer tatsächlich zu schützen und Taten zu verhindern, statt mittels passiver Überwachung nachträglich Beweismittel zu sammeln. Der regierungsrätliche Bericht deutet verhalten an, dass ein aktives Monitoring vielleicht einmal umgesetzt werden könnte. Der Regierungsrat scheint sich aber nicht festlegen zu wollen. Die Kommission verpasste es offensichtlich, in diesem Bereich nachzuhaken. Meine Frage an den zuständigen Regierungsrat lautet darum: Ist ein aktives Monitoring vorgesehen? Wenn ja: In welchem Zeitraum soll dieses umgesetzt werden und von welchen Faktoren hängt eine Umsetzung ab?

Regierungsrat *Andrea Bettiga* beantwortet die Frage des Vorredners. – Landrat *Stephan Muggli* ist sehr aufmerksam. Die Situation ist effektiv so, wie er sie beschrieben hat. Im Sinne des Opferschutzes wäre eine Echtzeitüberwachung, verbunden mit der Möglichkeit der Intervention, natürlich sinnvoll. Eine Echtzeitüberwachung ist aber sehr ressourcenintensiv und technisch eine Herausforderung. Deshalb beschloss die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren im vergangenen Herbst, die Überwachung passiv vorzunehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, je nach Trend in der Zukunft auf eine aktive Überwachung überzugehen. Aktuell ist das aber noch nicht vorgesehen.

*Bruno Gallati*, Näfels, Kommissionspräsident, ergänzt das Votum des Vorredners. – Die Kommission diskutierte die aufgeworfene Frage. Deshalb ist im Kommissionsbericht deutlich festgehalten, dass das Electronic Monitoring auf keinen Fall im Sinne einer Hafterleichterung

verwendet werden darf. Damit ist die Frage zu diesem System zu einem gewissen Grad beantwortet. Man unterscheidet zwischen passiver und aktiver Überwachung. Aktuell ist beides nicht möglich. Bereits eine passive Überwachung wirkt aber präventiv. Somit handelt es sich um eine Verbesserung gegenüber dem Status quo. Zudem ist es so, dass die Auswertung der Daten sichergestellt werden muss, wenn permanent überwacht wird. Daran muss man noch arbeiten. Das System ist jedoch kompatibel; man kann dieses später für eine aktive Überwachung nutzen. Mit der Unterbindung des Einsatzes als Instrument zur Haftenerleichterung wird auch klar, für welche Fälle das System überhaupt eingesetzt werden darf.

**Schlussabstimmung:** Die Gesetzesänderung wird mit 57 zu 0 Stimmen dringlich und rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt; der Beschluss gilt bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde. Diese hat über die Gesetzesänderung definitiv zu befinden.